

Verkaufsbedingungen Produkte und Dienstleistungen

1. Vollständiger Vertrag und Annahme.

- 1.1. Diese Verkaufsbedingungen **stellen die vollständige Vereinbarung** («Vereinbarung») **dar, die den Kauf und Verkauf von Produkten** («Produkte») **von der Repligen Corporation** und ihren verbundenen Unternehmen («Repligen») an das Kundenunternehmen («Kunde») und die Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen (wie nachstehend definiert) regelt. Ungeachtet des Vorstehenden wird jede von Repligen schriftlich bestätigte Bestellung des Kunden, die die Bedingungen eines vereinbarten Angebots von Repligen an den Kunden widerspiegelt und keine entgegenstehenden Bedingungen enthält (jeweils eine «bestätigte Bestellung») durch Bezugnahme in diese Vereinbarung aufgenommen. Falls auf ein Produkt anwendbar, wird die entsprechende Endbenutzer-Softwarelizenz von Repligen, die mit dem Produkt geliefert wird, ebenfalls durch Verweis herein aufgenommen. Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet „Dienstleistungen“ alle Dienstleistungen, die Repligen dem Kunden im Zusammenhang mit der Reparatur, vorbeugenden Wartung, Verlagerung, Nachrüstung, Aktualisierung, Installation, Kalibrierung und/oder Validierung der Produkte erbringt.
- 1.2. Das Angebot von Repligen, Produkte an den Kunden zu verkaufen und Dienstleistungen für den Kunden zu erbringen, ist ausdrücklich an die Annahme dieser Vereinbarung durch den Kunden gebunden. Jeder der folgenden Punkte stellt uneingeschränkte Zustimmung des Kunden zu dieser Vereinbarung dar: (1) die schriftliche Bestätigung dieser Vereinbarung auf der letzten Seite dieser Bedingungen oder eine andere schriftliche Bestätigung; (2) die Erteilung einer Bestellung für Produkte, die von Repligen bestätigt wird; (3) die Annahme einer Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen; (4) die Zahlung für Produkte oder Dienstleistungen; oder (5) jede andere Handlung oder schriftliche Erklärung der Annahme durch den Kunden.
- 1.3. **Die Vereinbarung hat Vorrang vor den Bestellbedingungen des Kunden oder anderen vom Kunden bereitgestellten Einkaufsbedingungen. Die Bestätigung einer Kundenbestellung und/oder die Erfüllung der Bestellung des Kunden stellt keine Annahme der Geschäftsbedingungen des Kunden dar und dient nicht der Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung.** Im Falle einer Ablehnung der Bestellung des Kunden wird Repligen sich nach bestem Wissen und Gewissen bemühen, den Kunden innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt der Bestellung des Kunden **über die Ablehnung zu informieren**. Wenn Repligen keine Einwände gegen Bestimmungen in einer Bestellung, einer Bestätigung oder einem anderen Dokument des Kunden erhebt, gilt dies nicht als Verzicht auf diese Vereinbarung oder als Anerkennung solcher Bestimmungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer bestätigten Bestellung und diesen Verkaufsbedingungen hat die bestätigte Bestellung Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen, ausschliesslich in Bezug auf Preis und Versand. Der Klarheit halber und ungeachtet aller gegenteiligen Angaben in der Bestellung des Kunden lehnt Repligen ausdrücklich jegliche Bevorzugung des Kunden bei der Preisgestaltung im Vergleich zu anderen Kunden ab, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Anträge auf «Meistbegünstigung» und «wettbewerbsfähige Preisgestaltung». Änderungen dieser Vereinbarung sind nur dann bindend, wenn sie schriftlich zwischen den bevollmächtigten Vertretern des Kunden und Repligen vereinbart wurden.

2. Preise, Steuern und Zahlungen.

- 2.1. Sofern in der bestätigten Bestellung nicht anderes bestimmt, entspricht der Preis der Produkte den aktuellen Listenpreisen von Repligen zum Datum, an dem Repligen die Bestellung des Kunden erhält. Ungeachtet des Vorstehenden können bestätigte Bestellungen mit Lieferfristen von mehr als einem (1) Monat nach dem alleinigen Ermessen von Repligen angepasst werden. Solche Anpassungen umfassen unter anderem Änderungen von Repligen an Preisen, Mengen, Versandvereinbarungen oder Währungsumrechnungen.
- 2.2. Ungeachtet der geltenden Incoterm-Klauseln müssen sämtliche Steuern, Abgaben, Zölle, die Mehrwertsteuer oder andere Gebühren, die von einer Bundes-, bundesstaatlichen oder Kommunalbehörde erhoben werden (jeweils eine «Steuer»), vom Kunden zusätzlich zum angegebenen oder in Rechnung gestellten Preis gezahlt werden. Wenn Repligen Steuervorauszahlungen leisten muss (einschliesslich von Steuervorauszahlungen durch Repligen in Fällen, in denen Repligen der eingetragene Importeur (Importer of Record) im Zusammenhang mit dem internationalen Versand eines Produkts von einem Repligen-Standort an einen anderen Repligen-Standort ist, sowie von Steuerzahlungen durch Repligen im Zusammenhang mit Harzen von Dritten, die im Auftrag des Kunden erworben wurden) muss der Kunde an Repligen derartige

Verkaufsbedingungen Produkte und Dienstleistungen

Vorauszahlungen erstatten. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, eine Wiederverkaufs- bzw. Steuerbefreiungsbescheinigung vorzulegen, um eine etwaig in Frage kommende Befreiung geltend zu machen. Wenn eine staatlichen Behörde später feststellt, dass ein Kauf durch den Kunden widerrechtlich als steuerfrei eingestuft wurde, muss der Kunde Repligen unverzüglich alle Steuern, die diesem Kauf zuzuschreiben sind, zurückzahlen und wird Repligen gegen alle Ansprüche Dritter (einschliesslich Schäden, Bussgelder, Strafen, Verzugsgebühren, Kosten und Ausgaben, einschliesslich angemessener Anwaltsgebühren und Inkassokosten) im Zusammenhang mit dieser Bestimmung freistellen, verteidigen und schadlos halten.

- 2.3. Sofern in der bestätigten Bestellung nichts anderes bestimmt ist, betragen die Zahlungsbedingungen dreissig (30) Tage netto ab Rechnungsdatum. Alle Zahlungen sind in vollem Umfang ohne Abzug oder Aufrechnung oder Gegenforderung zu leisten. Repligen behält sich das Recht vor: (1) 1,5% pro Monat (18 % einfache Zinsen pro Jahr) auf Beträge zu erheben, die bei Fälligkeit nicht bezahlt werden; (2) von jedem Kunden dessen Konto überfällig ist oder der ein unbefriedigendes Kredit- oder Zahlungsverhalten aufweist, Vorauszahlungsbedingungen zu verlangen; und/oder (3) den Verkauf an jeden Kunden zu verweigern, bis überfällige Rechnungen vollständig bezahlt sind. Der Kunde ist für alle Inkassokosten, einschliesslich Anwaltskosten, für überfällige Rechnungen verantwortlich. Alle typografischen, Verwaltungs- oder sonstigen Fehler oder Auslassungen in Verkaufsliteratur, bestätigten Bestellungen, Preislisten, Rechnungen oder anderen Dokumenten oder Informationen, die von Repligen ausgestellt wurden, einschliesslich der Website von Repligen, unterliegen der Korrektur ohne Haftung von Repligen.

3. Bestellungen und Versand.

- 3.1. Die Annahme der vom Kunden vorgeschlagenen Änderungen an einer bestätigten Bestellung liegt im alleinigen Ermessen von Repligen. **Bestätigte Bestellungen können nicht storniert werden und Lieferzeiten dürfen nicht mehr als dreissig (30) Tage verspätet sein. Produkte dürfen nur im Zusammenhang mit der Garantie und nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung von Repligen zurückgegeben werden.** Bestellungen sind ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Repligen weder insgesamt noch teilweise abtretbar oder übertragbar.
- 3.2. Repligen unternimmt angemessene Anstrengungen, um Produkte zu versenden oder Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem angeforderten Lieferdatum zu erbringen, das in der Bestellung des Kunden angegeben ist; diese Daten sind jedoch nur Schätzungen und unverbindlich. Repligen haftet nicht für Verluste oder Schäden, die sich aus Liefer- oder Leistungsverzögerungen ergeben.
- 3.3. Der Versand aller Produkte aus den und innerhalb der Vereinigten Staaten erfolgt frei Frachtführer (FCA) Ursprung (Incoterms 2020). Der Versand aller Produkte aus und innerhalb von Europa und dem Vereinigten Königreich erfolgt frei Frachtführer (FCA) Breda (Incoterms 2020). Die Lieferung von Produkten an den Frachtführer gilt als zufriedenstellende Lieferung, und das Eigentum und das Verlustrisiko von Produkten gehen mit der Übergabe an den Spediteur auf den Kunden über. Alle Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Versand erfolgt per Luftfracht, sofern nicht anders vereinbart. Produkte, die mit Trockeneis versandt werden, unterliegen einer Bearbeitungsgebühr, die von Repligen im Voraus bezahlt und der Rechnung hinzugefügt wird. Der Kunde muss Repligen vor dem Versand die Daten des Zollagenten des Kunden mitteilen. Falls der Kunde keinen Zollagenten hat, kann Repligen nach eigenem Ermessen dem Kunden bei der Bestimmung eines Zollagenten behilflich sein, um die Abfertigung der Sendung durch den Zoll voranzutreiben, haftet jedoch nicht für die Identifizierung oder Leistung solcher Zollagenten.
- 3.4. Sofern die Parteien nicht anders vereinbart haben, dass eine „Komplettlieferung“ erforderlich ist, kann Repligen nach eigenem Ermessen und ohne Haftung oder Strafe Teillieferungen des Produkts an den Kunden vornehmen. Jede Lieferung stellt einen separaten Verkauf dar, und der Kunden hat für die versandten Stücke zu zahlen, unabhängig davon, ob diese Lieferung ganz oder teilweise die Bestellung des Kunden erfüllt.

4. Inspektion und Abnahmetests vor Ort

- 4.1. **Prüfung.** Der Kunde muss die Produkte bei Erhalt prüfen. Der Kunde muss die Kundendienstabteilung von

Verkaufsbedingungen Produkte und Dienstleistungen

Repligen innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt über alle Diskrepanzen zwischen den erhaltenen Produkten und der bestätigten Bestellung informieren. Wenn der Kunde Repligen nicht innerhalb der Fünftagesfrist schriftlich über eine Abweichung informiert, gelten die Produkte als vom Kunden angenommen, vorbehaltlich der in Abschnitt 5 dargelegten Garantie des Kunden.

- 4.2. **Abnahmeprüfung vor Ort für bestimmte Produkte.** Nach der Installation und wenn in der bestätigten Bestellung enthalten, wird Repligen die abschliessenden Tests unter Verwendung der von Repligen veröffentlichten Leistungsspezifikationen und unter Verwendung seiner Standardinstrumente und -verfahren durchführen. Nach dem zufriedenstellenden Abschluss dieser abschliessenden Prüfungen, die die Übereinstimmung mit den Spezifikationen (mit allen zulässigen Abweichungen/Toleranzen) belegen, kann Repligen ein Site Acceptance Test Certificate, also ein Zertifikat über den Abnahmetest vor Ort, ausstellen, das als schlüssiger Beweis für diese Übereinstimmung gilt, woraufhin die Installation des Produkts als vollständig und in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen von Repligen aus der Vereinbarung betrachtet wird. In jedem Fall erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass das als Produkt abgenommen gilt (je nachdem, was früher eintritt): (i) sieben (7) Tage nach dem Datum, an dem Repligen den Kunden benachrichtigt hat, dass die abschliessenden Tests erfolgreich abgeschlossen wurden; (ii) mit der Ausstellung des Site Acceptance Test Certificate; oder (iii) an dem Datum, an dem der Kunde die Geräte zum ersten Mal für den betrieblichen Einsatz verwendet.

5. Garantie.

- 5.1. Repligen garantiert dem Kunden dass (i) die Produkte für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Lieferung bei normalem und bestimmungsgemäsem Gebrauch und, falls empfohlen oder zutreffend, bei regelmässiger empfohlener Wartung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind; (ii) die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung im Wesentlichen den von Repligen für die jeweiligen Produkte herausgegebenen Spezifikationen entsprechen («Produktgarantie»). Die Produktgarantie und die Servicegarantie, die in Abschnitt 13.4 aufgeführt sind, werden im Folgenden als «Garantie» bezeichnet. Soweit nach geltendem Recht zulässig, werden gesetzliche Gewährleistungen und Gewährleistungsfristen hiermit ausdrücklich abgelehnt, und es gelten die hier aufgeführten Bedingungen. Mündliche oder schriftliche Zusicherungen, die zusätzlich zu dieser Garantie oder den veröffentlichten Spezifikationen oder nicht mit diesen übereinstimmen, sind für Repligen nicht bindend. Diese Garantie gilt nicht für gebrauchte Waren oder gebrauchte Ersatzteile, die der Kunde von einer anderen Partei als Repligen gekauft hat, für die Nichteinhaltung der Betriebsanweisungen für die Ausrüstung durch den Kunden oder für die übermässige oder ungeeignete Verwendung durch den Kunden. Die Garantie ist null und nichtig, wenn Repligen nach eigenem Ermessen feststellt, (i) dass der Kunde die Produkte geändert, missbraucht, oder es versäumt hat, angemessene Sorgfalt bei den Produkten anzuwenden, (ii) dass die Probleme auf übliche Abnutzung zurückzuführen sind; (iii) dass der Kunde die Produkte nicht gemäss den von Repligen bereitgestellten Anweisungen verwendet oder gelagert hat (iv) dass es eine Reparatur durch eine andere Partei als Repligen gegeben hat, (v) ein Fall von höherer Gewalt eingetreten ist, oder (vi) dass der Kunde das Produkt für einen anderen als den beabsichtigten Zweck verwendet hat, wie dies in der Repligen-Dokumentation angegeben ist, die dem Produkt beiliegt. Repligen übernimmt keine Garantie für Produkte oder Teile Dritter, die nicht über Repligen gekauft wurden. In einem solchen Fall richten sich die Rechtsmittel des Kunden ausschliesslich an den Dritthersteller oder Lieferanten. Sofern nicht ausdrücklich in einem einem Produkt beiliegenden Analysenzertifikat angegeben, werden die Produkte nicht unter cGMP-Standards hergestellt oder sind nicht cGMP-zertifiziert.

REPLIGEN ÜBERNIMMT KEINE ANDERE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE. ES GIBT KEINE GARANTIE FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT, DIE NICHTVERLETZUNG, DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER FÜR ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE NUTZUNG VON PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN ERZIELT WERDEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE SICH AUS GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ODER AUS DER ERFÜLLUNG, DEM HANDEL ODER DER NUTZUNG VON HANDEL ERGEBEN. ALLE WERDEN AUSDRÜCKLICH ABGELEHNT.

- 5.2. Im Falle eines Garantieanspruchs in Bezug auf ein Produkt muss sich der Kunde unverzüglich mit dem Kundendienst von Repligen in Verbindung setzen. Auf Anweisung von Repligen wird der Kunde das Produkt an Repligen zur Inspektion zurückgeben oder das Produkt vernichten und Repligen diese Vernichtung

Verkaufsbedingungen Produkte und Dienstleistungen

bescheinigen. Wenn Repligen feststellt, dass es sich bei dem Problem um einen berechtigten Garantieanspruch handelt, besteht Repligen's einzige Verpflichtung und des Kunden einziges Rechtsmittel darin, nach alleinigem Ermessen von Repligen den Kaufpreis des Produkts oder einen Teil davon zu reparieren, zu ersetzen oder durch Gutschrift auf dem Kundenkonto zu erstatten. Wenn Repligen nicht in der Lage ist, das Produkt zu reparieren oder zu ersetzen, schreibt Repligen dem Kunden den für das betreffende Produkt oder Teil gezahlten Betrag anteilig auf der Grundlage der linearen Abschreibung vom Versand bis zum Ablauf der Garantiezeit gut.

- 5.3. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für (i) die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter, die sich aus der Änderung oder Nutzung der Produkte durch den Kunden ergeben, die nicht mit dieser Vereinbarung übereinstimmen, (ii) die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und behördlichen Vorschriften, (iii) die Feststellung, dass das Produkt für die Zwecke des Kunden geeignet ist, und (iv) die Durchführung aller erforderlichen Tests, die für die anwendbaren Kundenprozesse erforderlich sind. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass jedes der Produkte ausschliesslich für die vorgesehenen Zwecke und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht verwendet wird. Die Produkte sind nicht für die Verwendung in vivo bei Menschen oder Tieren bestimmt.

6. **Geistiges Eigentum.** Alle geistigen Eigentumsrechte an den Produkten und Dienstleistungen (einschliesslich aller Verbesserungen, die vor, nach oder während der Laufzeit dieser Vereinbarung daran vorgenommen wurden) sind und bleiben jederzeit an Repligen und/oder ihren Lizenzgebern übertragen. Jede Benutzerlizenz, die dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung oder einer anwendbaren Softwarelizenz gewährt wird, ist nicht übertragbar und nicht exklusiv und darf nur für die eigenen internen Geschäftszwecke des Kunden zum Betrieb der Produkte verwendet werden. Repligen behält sich alle anderen Rechte, Titel und Anteile an der Produktsoftware vor. Eine solche Lizenz endet automatisch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt: (i) eingestellte Nutzung des Produkts durch den Kunden und (ii) Kündigung oder Ablauf der Vereinbarung aus irgendeinem Grund.

7. **Schadloshaltung.**

- 7.1. Repligen verteidigt und stellt den Kunden gegenüber Schäden frei, die endgültig in einer Klage eines Dritten gegen den Kunden geltend gemacht werden, in der die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter behauptet wird, die direkt und ausschliesslich aus einem Produkt entstehen, das von Repligen hergestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, wobei die Verwendung und/oder Kombination dieses Produkts mit anderen Produkten oder Komponenten immer ausgeschlossen ist. Diese Freistellung von Rechtsverletzungen gilt nicht für (a) Ansprüche, die auf der Nichteinhaltung der Vereinbarung durch den Kunden beruhen; (b) Ansprüche, die auf dem Versäumnis des Kunden beruhen, zusätzliche Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit der Verwendung der Produkte durch den Kunden zu erwerben; (c) Produkte, die Repligen im Vertrauen auf die Anweisungen, Spezifikationen oder sonstigen Anweisungen des Kunden hergestellt, zusammengebaut oder gekennzeichnet hat; (d) Änderungen, die der Kunde oder ein Dritter vorgenommen hat; oder (e) die fortgesetzte Verwendung eines Produkts durch den Kunden, nachdem der Kunde eine Mitteilung über eine Rechtsverletzung erhalten hat. Wenn der Kunde Repligen über einen Verletzungsanspruch benachrichtigt oder wenn nach Ansicht von Repligen die beabsichtigte Verwendung des Produkts von Repligen Gegenstand eines Verletzungsanspruchs werden kann, kann Repligen alle Massnahmen oder keine Massnahmen ergreifen, die er nach seinem alleinigen Ermessen für angemessen hält, wie zum Beispiel: (1) dem Kunden das Recht verschaffen, die bestimmungsgemässe Verwendung des Produkts weiterhin auszuüben; (2) ein Produkt so ersetzen oder modifizieren, dass die bestimmungsgemässe Verwendung nicht verletzt wird; oder (3) den Kunden auffordern, ein Produkt, das Gegenstand des Verletzungsanspruchs ist, zurückzugeben und dem Kunden bei Rückgabe den tatsächlich vom Kunden für das zurückgegebene Produkt gezahlten Preis anteilig basierend auf dem Zeitraum ab Erhalt des Produkts durch den Kunden bis zur Rückgabe, mit Hilfe einer dreijährigen linearen Abschreibung zurückzuerstatten.
- 7.2. Der Kunde verpflichtet sich, Repligen und die mit Repligen verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige Vertreter zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten von und gegen alle Schäden, die Repligen oder diesen Personen direkt oder indirekt durch den Kunden entstehen: (i) Verletzung von Personen oder Eigentum; (ii) Verwendung des Produkts in einer Art und Weise oder in einer Umgebung oder zu einem Zweck, für die bzw. den es von Repligen nicht entwickelt wurde, oder unter Verstoss gegen die schriftlichen Empfehlungen oder Anweisungen von Repligen, einschliesslich der Verletzung der geistigen

Verkaufsbedingungen Produkte und Dienstleistungen

Eigentumsrechte Dritter; oder (iii) Verletzung einer der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen des Kunden.

7.3. DAS VORSTEHENDE LEGT DIE GESAMTE HAFTUNG VON REPLIGEN UND DAS AUSSCHLIESSLICHE RECHTSMITTEL DES KUNDEN FÜR JEDLICHE VERLETZUNG ODER BEHAUPTETE VERLETZUNG EINES PATENTS ODER EINES ANDEREN GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTS ODER MISSBRÄUCLICHE VERWENDUNG ODER BEHAUPTETE MISSBRÄUCLICHE VERWENDUNG EINES GESCHÄFTSGEHEIMNISSES DURCH JEDLICHE UND ALLE PRODUKTE ODER EINEN TEIL DAVON ODER DEREN VERWENDUNG FEST.

8. **Haftungsbeschränkung.** SOWEIT DIES NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG IST, HAFTET DER REPLIGEN IN KEINEM FALL IM RAHMEN EINER RECHTSGRUNDLAGE (EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF VERTRAG, FAHRLÄSSIGKEIT, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGE HAFTUNG AUS UNERLAUBTER HANDLUNG ODER GARANTIE JEDLICHER ART) FÜR: (I) MITTELBARER, BESONDERE, ZUFÄLLIGE, FOLGE- ODER SCHÄDEN MIT STRAFCHARAKTER, DIE DEM KUNDEN IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG ODER DURCH DIE VERWENDUNG VON PRODUKTEN ENTSTEHEN, EINSCHLIESSLICH DES VERKAUFS, DER INSTALLATION, DER VERWENDUNG ODER DER UNFÄHIGKEIT, EIN PRODUKT ODER DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN NACHZUBILDEN, SELBST WENN REPLIGEN ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDE ODER HÄTTE WISSEN MÜSSEN, ODER (II) JEDLICHE SCHÄDEN, DIE DEN BETRAG ÜBERSTEIGEN, DEN DER KUNDE FÜR DAS SPEZIFISCHE PRODUKT ODER DIE DIENSTLEISTUNGEN IM RAHMEN DES GELTENDEN AUFTRAGS BEZAHLT HAT.

9. **Versicherung.** Repligen und der Kunde unterhalten jeweils auf ihre jeweiligen Kosten eine umfassende allgemeine Haftpflichtversicherung, einschliesslich Betriebsstätten- und Produkthaftpflichtversicherung in den für Repligen oder das Geschäft des Kunden üblichen Beträgen, wie jeweils zutreffend.

10. **Zusicherungen und Compliance.**

10.1. Der Kunde und Repligen müssen alle nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften befolgen, die für diese Vereinbarung und ihre jeweiligen Geschäftsbereiche gelten. Zusätzlich zu allen anderen vertraglichen, gesetzlichen und angemessenen Rechtsbehelfen behält sich Repligen das Recht vor, die Vermarktung, das Verkaufsangebot, den Verkauf, den Vertrieb und die sonstige Lieferung von Produkten einzustellen, wenn Repligen oder einer seiner Lizenzgeber vernünftigerweise davon ausgeht, dass der Kunde oder ein mit dem Kunden verbundenes Unternehmen oder einer ihrer jeweiligen Mitarbeiter oder Vertreter ein geltendes Gesetz nicht einhält. Für Kunden in der pharmazeutischen, kosmetischen und/oder Lebensmittelindustrie gilt ausdrücklich als vereinbart, dass der Kunde allein für die Einhaltung der für seine Branche geltenden Gesetze, Vorschriften und Praktiken verantwortlich ist, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf medizinische Anforderungen, Richtlinien zur allgemeinen Herstellungspraxis und geltende Gesetze.

10.2. Der Kunde erkennt an, dass die Parteien Folgendem unterliegen: (a) den Bestimmungen des Foreign Corrupt Practices Act von 1977 der Vereinigten Staaten von Amerika, 91 Statutes at Large, Sections 1495 ff. (der «FCPA») und (b) anderen anwendbaren Gesetzen zur Bestechung und Korruption, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den UK Bribery Act und lokale Gesetze für die hierin abgedeckten Gerichtsbarkeiten. Der Kunde erklärt hiermit, dass er keine Massnahmen ergreifen oder zulassen wird, die entweder einen Verstoß gegen die Bestimmungen der geltenden Antikorruptionsgesetze darstellen oder dazu führen, dass Repligen dagegen verstösst. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen dieser Vereinbarung ist Repligen berechtigt, diese Vereinbarung, einschliesslich der Bestätigten Bestellung und jeder anderen Vereinbarung zwischen den Parteien, mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Haftung gegenüber dem Kunden zu kündigen, wenn Repligen Kenntnis davon erlangt, dass es sich nach Treu und Glauben um einen Verstoß gegen diesen Abschnitt 10 in Bezug auf Antikorruptionsgesetze handelt.

10.3. Der Kunde verpflichtet sich, alle Exportgesetze und -beschränkungen und -vorschriften des Handelsministeriums der Vereinigten Staaten oder anderer Staaten oder einer anderen unabhängigen Stelle oder Behörde einzuhalten und keine technischen Daten oder direkte Produkte davon unter Verstoß gegen diese Beschränkungen, Gesetze oder Vorschriften in andere Länder zu exportieren oder zu re-exportieren

Verkaufsbedingungen Produkte und Dienstleistungen

oder an Staatsbürger ausgeschlossener Länder freizugeben, es sei denn, es werden alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen für die in den geltenden US-Exportbestimmungen (oder einer nachfolgenden Ergänzung oder Verordnung) genannten Länder eingeholt. Der Kunde versteht und erkennt an, dass bestimmte Produkte exportkontrolliert sind und US-Exportlizenzen für bestimmte Länder erfordern und der Zugang auf zugelassene Benutzer beschränkt werden muss. Repligen ist nicht für behördliche Verzögerungen bei der Ausstellung von Exportlizenzen verantwortlich und derartige Verzögerungen bewirken keine Stornierung oder andere Rechte und Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit einer bestätigten Bestellung. Es ist dem Kunden untersagt, von Repligen zur Verfügung gestellte Produkte, Software oder Technologie ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Repligen zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu exportieren, zu reexportieren oder zu übertragen. Der Kunde darf keine von Repligen angebotenen Produkte, Dienstleistungen, Informationen, Software und Technologien in oder in Verbindung mit Nukleartechnologie oder Massenvernichtungswaffen (nuklear, biologisch oder chemisch) und deren Trägern verwenden. Für den Fall, dass Produkte eine Zulassung benötigen, verlangt Repligen eine entsprechende Endbenutzer-Erklärung des Endbenutzers, in der die genaue Verwendung der Produkte angegeben ist und die ein informatives Firmenprofil enthält.

10.4. Repligen hält sich an die Europäische Datenschutzgrundverordnung (GDPR), die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), den kalifornischen Consumer Privacy Act (CCPA) und das Nevada Privacy Law, sofern anwendbar. Repligen wird personenbezogene Daten vom Kunden anfordern, verarbeiten und nutzen, um die Anfragen, Ansprüche, Bestellungen oder Reparaturen des Kunden zu verwalten und für die fortlaufende Verwaltung der Beziehung zum Kunden. In allen Fällen, in denen personenbezogene Daten übertragen werden, stellt Repligen die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen sicher. Darüber hinaus wird Repligen diese Daten an Behörden übermitteln, wenn eine gesetzliche Verpflichtung für Repligen besteht. Einzelpersonen haben das Recht, auf ihre von Repligen verarbeiteten Daten zuzugreifen und diese Daten aktualisieren zu lassen. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze können Einzelpersonen auch verlangen, dass ihre Daten gelöscht oder gesperrt werden.

10.5. Für Produkte, die in der EU vermarktet werden, befolgt Repligen die Bestimmungen der EU-WEEE-Richtlinie 2012/19/EU, die Batterieverordnung 2006/66/EG und die Änderung der Batterieverordnung (EU) 2023/154 sowie die Verpackungsrichtlinie 94/62/EG. Repligen erfüllt zudem für Elektro- und Elektronikaltgeräte die britische United Kingdom Waste Electrical and Electronic Equipment Regulations 2013 sowie die in bestimmten kanadischen Provinzen geltenden Vorschriften für Elektronikgeräte. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Website unter www.repligen.com/quality.

10.6. Repligen hält sich an Artikel 62 des AGECE (französisches Gesetz gegen Abfälle für eine Kreislaufwirtschaft). Die eindeutige Kennung FR043268_05TFKC für den Bereich Elektro- und Elektronik-Altgeräte und FR043616_06SUNP für den Bereich Batterien, die die Eintragung in das Herstellerregister bescheinigt, wurde dem Unternehmen Repligen Europe B.V. von der ADEME in Anwendung von Artikel L.541-10-13 des Umweltgesetzes zugewiesen. Mit dieser Kennung wird bestätigt, dass das Unternehmen seiner Verpflichtung zur Eintragung in das Register der Hersteller von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Batterien nachgekommen ist und seine Marketingerklärungen an Ecosystem für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Screlec für Batterien ausgefüllt hat.

11. Geltendes Recht und Gerichtsstand. Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen des Commonwealth of Massachusetts unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisionsrechts, und die Parteien unterwerfen sich hiermit der Gerichtsbarkeit der Gerichte des Commonwealth of Massachusetts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. DER KUNDE UND REPLIGEN VERZICHTEN HIERMIT UNWIDERRUFLICH AUF DAS RECHT AUF EIN RICHTSVERFAHREN IN EINER KLAGE, EINEM PROZESS ODER EINER KLAGE, DIE AUS DIESER VEREINBARUNG ENTSTEHEN ODER SICH AUF DIESE VEREINBARUNG BEZIEHEN.

12. Allgemeines. Der Kunde darf nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Repligen Pflichten delegieren oder Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten, und ein solcher Versuch der Delegation oder Abtretung ist nichtig. Diese Vereinbarung wird ausschliesslich von und zwischen Repligen und dem Kunden geschlossen und kann nur von diesen durchgesetzt werden und soll, ausser in dem hierin ausdrücklich vorgesehenen Umfang,

Verkaufsbedingungen Produkte und Dienstleistungen

keiner anderen Person Rechte, Rechtsmittel, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten aus oder aufgrund der Vereinbarung übertragen. Eine Änderung dieser Vereinbarung und ein Verzicht auf eine Verletzung des Abkommens können nur schriftlich erfolgen und von den Parteienunterzeichnet werden. Der Verzicht einer der Parteien auf eine Bestimmung dieser Vereinbarung gilt nicht als Verzicht auf eine solche Bestimmung zu einem anderen Zeitpunkt. Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung für illegal, ungültig oder nicht durchsetzbar gehalten wird, gilt diese Vereinbarung als überarbeitet, soweit dies gesetzlich zulässig ist, und der Rest dieser Bedingungen bleibt in vollem Umfang in Kraft. Repligen haftet nicht für eine Nichterfüllung oder eine verspätete Erfüllung einer Bestellung, sofern die Nichterfüllung oder die verspätete Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde, d.h., ein Ereignis, das ausserhalb der zumutbaren Kontrolle von Repligen liegt, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Pandemien, Krieg, Aufstände, Feuer, Überschwemmungen, Orkane, Taifune, Erdbeben, Blitzschlag, Explosionen, Streiks, Aussperrungen, Bummelstreiks, anhaltende Lieferengpässe sowie staatliche oder behördliche Massnahmen, die Repligen an der Erfüllung seiner jeweiligen Verpflichtungen hindern oder hindern.

13. Zusätzliche Bedingungen für Dienstleistungen.

13.1. Dienstleistungen. Repligen unterbreitet dem Kunden einen Kostenvoranschlag, in dem die erforderlichen Dienstleistungen und die Kosten für die Reparatur der Dienstleistungen im Einzelnen aufgeführt sind, bevor diese Dienstleistungen ausgeführt werden. Für den Fall, dass der Kunde die Dienstleistungen oder Reisen im Zusammenhang mit den Dienstleistungen ausserhalb der normalen Geschäftszeiten von Repligen oder an Urlaubstagen von Repligen anfordert und Repligen zustimmt, wird dem Kunden eineinhalb (1,5) des standardmässigen Stundensatzes von Repligen in Rechnung gestellt, wobei mindestens acht (8) Stunden pro Aussendiensttechniker (Field Service Engineer, FSE) berechnet werden.

13.2. Zusätzliche Gebühren. Zusätzliche Servicegebühren (zum jeweils aktuellen Listenpreis von Repligen) können für alle Anrufe ausserhalb der Garantiezeit anfallen, insbesondere in den folgenden Fällen: (i) Verzögerungen durch den Kunden und/oder Nichtverfügbarkeit des Produkts oder der zu reparierenden Ausrüstung; (ii) ein FSE stellt fest, dass «kein Fehler gefunden wurde», d. h. das Produkt funktioniert gemäss der dem System beiliegenden Dokumentation des Herstellers; (iii) ein FSE stellt fest, dass der Fehlerzustand durch den Ausfall eines mit dem Repligen-Produkt verbundenen Unterstützungssystems (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Stromversorgung, die Druckluftversorgung usw.) verursacht wurde; (iv) ein FSE stellt fest, dass der Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen des Kunden oder eines Dritten oder durch einen nicht bestimmungsgemässen Betrieb des Produkts verursacht wurde; (v) das Produkt wurde an einen anderen Ort als den ursprünglichen Auslieferungsort verbracht; und (vi) die Dienstleistungen führen Upgrades für die Produkte durch, die zusätzliche Funktionen bieten..

13.3. Einrichtung oder technische Unterstützung. Wenn der Kunde ein Produkt kauft, kann Repligen Installation, Schulung, Wartung, Reparatur oder andere Dienstleistungen anbieten, wie ausdrücklich zwischen Repligen und Kunden vereinbart. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Kundendienst von Repligen. Für Produkte, die eine Installation, SAT und IQOQ erfordern, werden dem Kunden diese Installation(en), SAT(s) und IQOQ(s) bei Versand in Rechnung gestellt, und der Kunde muss den Termin für die Durchführung der Installation(en), SAT(s) und IQOQ(s) innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem Versand anberaumen. Wenn Repligen eine Dienstleistung beim Kunden einrichtet oder wartet, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass der Arbeitsplatz, an dem sich das Produkt befindet oder gewartet werden soll, sicher ist. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, das Produkt am Installationsort zu platzieren, um eine zusätzliche manuelle Handhabung zu vermeiden.

13.4. Garantie. Für Dienstleistungen garantiert Repligen, dass die Dienstleistungen mit der üblichen Sorgfalt durchgeführt werden, die in den veröffentlichten Standards für die Bioprozessausrüstungsindustrie gefordert wird („Dienstleistungsgarantie“). Im Falle eines Garantieanspruchs im Zusammenhang mit Dienstleistungen muss der Kunde Repligen innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Abschluss der Dienstleistungen benachrichtigen. Wenn Repligen vernünftigerweise zustimmt, dass eine Verletzung der Garantie vorliegt, liegt die einzige Verpflichtung von Repligen und das einzige Rechtsmittel des Kunden nach Wahl von Repligen darin, die Dienstleistungen erneut zu erbringen oder den vom Kunden für die betreffenden Dienstleistungen gezahlten Betrag oder einen Teil davon gutzuschreiben. Für den Fall, dass das System

Verkaufsbedingungen Produkte und Dienstleistungen

nicht mehr unter die Herstellergarantie fällt, werden dem Kunden Ersatzteile zu den in der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen von Repligen angegebenen Standardpreisen in Rechnung gestellt.

- 13.5. **Abgelaufene Bedingungen.** Für den Fall, dass eine bestätigte Bestellung mit Dienstleistungen oder ein Serviceplan zwischen dem Kunden und Repligen abgelaufen ist oder gekündigt wird, werden dem Kunden die üblichen Stundensätze von Repligen für Arbeiten und der Listenpreis für Ersatzteile sowie alle Reisekosten, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, in Rechnung gestellt.
- 13.6. **Ausserplanmässige Anforderung von Dienstleistungen.** Für den Fall, dass der Kunde ausserplanmässige oder beschleunigte Reperaturservices verlangt, wird Repligen sich bemühen, diese Dienstleistungen innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Benachrichtigung des Kunden über die Notwendigkeit eines ausserplanmässigen Reparaturanrufs zu erbringen. Aufgrund der dringenden und typischerweise unbekannten Art der Anforderung von Dienstleistungen ist Repligen nicht verpflichtet, dem Kunden vor einem solchen Servicebesuch einen Kostenvoranschlag mit detaillierten Angaben zu den Kosten der Dienstleistungen zu unterbreiten.
14. **Servicepläne.** Die folgenden zusätzlichen Geschäftsbedingungen gelten für eine vom Kunden erworbene Servicevereinbarung und/oder erweiterte Garantien: (i) Servicevereinbarungen werden in voller Höhe nach dem Kauf der entsprechenden Servicevereinbarung in Rechnung gestellt und erweiterte Garantien werden in voller Höhe nach dem Versand des entsprechenden Systems in Rechnung gestellt (ii) Repligen wird während der Laufzeit des in der Auftragsbestätigung festgelegten Servicevertrags für jedes System im Rahmen des Vertrags jährlich eine (1) vorbeugende Wartung vor Ort durchführen; (iii) Repligen und der Kunde werden sich bemühen, solche Wartungsleistungen so zu konsolidieren, dass während eines Besuchs vor Ort so viele Systeme wie möglich gewartet werden; (iv) Repligen führt alle anwendbaren vorbeugenden Wartungsarbeiten durch, die gemäß den Empfehlungen des Herstellers und den Standardarbeitsanweisungen erforderlich sind; und (v) Repligen plant die Wartung mit dem Kunden. Für den Fall, dass der Kunde weniger als vierzehn (14) Tage vor dem Datum eines geplanten Servicetermins den Termin absagt oder verschiebt, kann Repligen dem Kunden nach eigenem Ermessen eine Stornierungs- oder Umdisponierungsgebühr in Höhe der Kosten berechnen, die Repligen aufgrund des abgesagten oder verschobenen Servicebesuchs entstanden sind.
15. **Kundenspezifische und konfigurierbare Produkte.** Für kundenspezifische Produkte auf Bestellung (Made-to-Order-Produkte) («CMTO»), einschliesslich kundenspezifischer Systeme, OPUS, Artesyn OPUS 2.5-80R Fertigsäulen, XCell ATF-Systeme, Artesyn-Systeme, KrosFlo TFF-Systeme, KrosFlo TDF-Systeme und kundenspezifische Affinitätsliganden und Harze, erfolgt die Bestätigung der Kundenbestellung durch Repligen nach gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung der Produktspezifikationen, des Lieferplans sowie der Produktions- und Testtechniken. Der Kunde darf bestätigte Bestellungen für CMTO-Produkte nicht stornieren oder ändern. Repligen und der Kunde müssen vor Beginn der Herstellung einer Sonderanfertigung alle Produktions- und Prüfverfahren vereinbaren. Wenn Repligen CMTO-Produkte für den Kunden auf der Grundlage von Anweisungen, Spezifikationen oder anderen Anweisungen des Kunden herstellt, haftet Repligen nicht für die mangelnde Eignung, Zweckmässigkeit oder Qualität der Produkte, soweit diese auf Anweisungen, Spezifikationen oder andere Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind.